



Brüssel, den 3. November 2017
(OR. en)

13937/17

**Interinstitutionelles Dossier:
2017/0279 (NLE)**

**COTRA 14
CDN 8**

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	31. Oktober 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	JOIN(2017) 40 final
Betr.:	Gemeinsamer Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Union in dem Gemeinsamen Ministerausschuss und dem Gemeinsamen Kooperationsausschuss, die mit dem Abkommen über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits eingesetzt wurden, im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ministerausschusses, der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Kooperationsausschusses und der Geschäftsordnung der vom Gemeinsamen Kooperationsausschuss eingesetzten Unterausschüsse zu vertretenden Standpunkt

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument JOIN(2017) 40 final.

Anl.: JOIN(2017) 40 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

HOHE VERTRETERIN
DER UNION FÜR
AUSSEN- UND
SICHERHEITSPOLITIK

Brüssel, den 31.10.2017
JOIN(2017) 40 final

2017/0279 (NLE)

Gemeinsamer Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Union in dem Gemeinsamen Ministerausschuss und dem
Gemeinsamen Kooperationsausschuss, die mit dem Abkommen über eine strategische
Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und Kanada andererseits eingesetzt wurden, im Hinblick auf die Annahme der
Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ministerausschusses, der Geschäftsordnung des
Gemeinsamen Kooperationsausschusses und der Geschäftsordnung der vom
Gemeinsamen Kooperationsausschuss eingesetzten Unterausschüsse zu vertretenden
Standpunkt**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Der vorliegende Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in dem Gemeinsamen Ministerausschuss und dem Gemeinsamen Kooperationsausschusses, die mit dem Abkommen über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits eingerichtet wurden, im Hinblick auf die geplante Annahme der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ministerausschusses, der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Kooperationsausschusses und der Geschäftsordnung der vom Gemeinsamen Kooperationsausschuss eingesetzten Unterausschüsse vertreten werden soll.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Abkommen über eine strategische Partnerschaft zwischen der EU und Kanada

Das Abkommen über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits (im Folgenden „Abkommen“) dient zur Stärkung der strategischen Beziehungen zwischen der EU und Kanada durch die Schaffung eines umfassenden Rahmens für die Zusammenarbeit zu Fragen der Außen- und Sicherheitspolitik und in zahlreichen sektoralen Politikbereichen. Das Abkommen stützt sich auf die gemeinsamen Werte und Grundsätze der EU und Kanadas in Bezug auf Demokratie, Menschenrechte, Frieden und Sicherheit sowie Rechtsstaatlichkeit und dient auch zur Verstärkung des politischen Dialogs und zur Verbreitung dieser Werte in der Welt. Zu diesem Zweck sieht das Abkommen die Einrichtung strukturierter Konsultationsmechanismen vor.

Das Abkommen wird seit 1. April 2017 vorläufig angewandt.

2.2. Gemeinsamer Ministerausschuss

Der Gemeinsame Ministerausschuss (GMA) wird gemäß Artikel 27 Absatz 2 des Abkommens eingesetzt. Hauptaufgabe des GMA ist es, die Zusammenarbeit zwischen der EU und Kanada insgesamt zu überprüfen und strategische Leitlinien im Hinblick auf die Umsetzung des Abkommens, die Gewährleistung der Kohärenz und – nach Möglichkeit – die Erweiterung des Geltungsbereichs des Abkommens vorzugeben.

Insbesondere überprüft der GMA den Stand der Zusammenarbeit auf der Grundlage eines Jahresberichts des Gemeinsamen Kooperationsausschusses. Er gibt im Einklang mit Artikel 28 des Abkommens Empfehlungen zur Arbeit des Gemeinsamen Kooperationsausschusses, unter anderem im Hinblick auf neue Bereiche für eine künftige Zusammenarbeit und die Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Abkommens, ab.

Der GMA kann Beschlüsse fassen, um die Ziele des Abkommens zu verwirklichen. Die Beschlüsse werden angenommen, nachdem die Vertragsparteien ihre jeweiligen internen Verfahren im Einklang mit ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften abgeschlossen haben.

Der GMA setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen und verfügt über einen gemeinsamen Vorsitz bestehend aus dem Außenminister Kanadas und dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik. Er tritt jährlich oder, wenn die Umstände dies erfordern, nach einvernehmlicher Vereinbarung zusammen. Der Gemeinsame Ministerausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

2.3. Gemeinsamer Kooperationsausschuss

Der Gemeinsame Kooperationsausschuss (GKA) wird gemäß Artikel 27 Absatz 3 des Abkommens eingesetzt. Die Hauptaufgaben des GKA bestehen darin,

- Prioritäten in Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien zu empfehlen,
- die Entwicklung der strategischen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien zu beobachten,
- einen Meinungsaustausch zu führen und Vorschläge zu Fragen von gemeinsamem Interesse zu unterbreiten,
- Empfehlungen für Effizienz- und Wirkungssteigerungen und für verstärkte Synergien zwischen den Vertragsparteien abzugeben,
- die ordnungsgemäße Anwendung des Abkommens zu gewährleisten,
- dem GMA einen Jahresbericht über den Stand der Beziehungen vorzulegen und
- Unterausschüsse einzusetzen, die ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen.

Der GKA setzt sich aus Vertretern der beiden Vertragsparteien zusammen. Den Vorsitz führen gemeinsam je ein hoher Beamter aus der Europäischen Union und aus Kanada. Er tritt einmal jährlich abwechselnd in der Europäischen Union und Kanada zusammen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der GKA kann die im Rahmen der bestehenden bilateralen Abkommen zwischen den Vertragsparteien eingesetzten Ausschüsse und ähnliche Gremien ersuchen, dem GKA im Rahmen einer kontinuierlichen, umfassenden Überprüfung der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regelmäßig über ihre Tätigkeiten zu berichten.

2.4. Vorgesehener Akt des Gemeinsamen Ministerausschusses

Der GMA wird einen Beschluss über die Annahme seiner Geschäftsordnung („vorgesehener Akt“) fassen.

Zweck des vorgesehenen Akts ist die Annahme der Geschäftsordnung des GMA im Einklang mit Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer iv des Abkommens als Voraussetzung für die Durchführung des Abkommens.

2.5. Vorgesehene Akte des Gemeinsamen Kooperationsausschusses

Der GKA gibt sich eine Geschäftsordnung und nimmt die Geschäftsordnung der Unterausschüsse (im Folgenden „vorgesehene Akte“) an.

Zweck der vorgesehenen Akte ist die Annahme der Geschäftsordnung des GKA und der Geschäftsordnung der vom GKA eingesetzten Unterausschüsse im Einklang mit Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe c und Absatz 3 Buchstabe b Ziffer iv des Abkommens als Voraussetzung für die Durchführung des Abkommens.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt der Union sollte auf die Annahme der Geschäftsordnungen des GMA, des GKA und der vom GKA eingesetzten Unterausschüsse im Einklang mit dem Abkommen abzielen.

4. RECHTSGRUNDLAGE, VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT SUBSIDIARITÄT UND

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sollen die „*Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat*,“ mit Beschlüssen festgelegt werden.

Der Begriff „*rechtswirksame Akte*“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Daneben fallen Instrumente darunter, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „*den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen*“¹.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der GMA und der GKA und seine Unterausschüsse sind Gremien, die durch das Abkommen über die strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits eingesetzt wurden.

Die diesem Beschluss beigefügten Akte, die von dem GMA und dem GKA angenommen werden sollen, sind verbindlich. Dies ergibt sich daraus, dass der GMA sich nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b Ziffern iv und v des Abkommens eine Geschäftsordnung gibt und seine Beschlüsse mit Zustimmung beider Vertragsparteien fasst, während der GKA gemäß Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer viii und Buchstabe c Unterausschüsse einsetzt bzw. sich eine Geschäftsordnung gibt.

Der institutionelle Rahmen des Abkommens wird durch die vorgesehenen Akte weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Welche die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ist, hängt in erster Linie vom Zweck und Inhalt des vorgesehenen Akts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und lässt sich einer davon als der wichtigste ermitteln, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wichtigste oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

Bei einem vorgesehenen Akt, der mehrere Zielsetzungen zugleich hat oder mehrere Komponenten umfasst, die untrennbar miteinander verbunden sind, ohne dass die eine gegenüber der anderen nebensächlich ist, muss sich die materielle Grundlage eines Beschlusses nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ausnahmsweise auf die verschiedenen einschlägigen Rechtsgrundlagen stützen.

¹ Rechtssache C-399/12 Deutschland/Rat (OIV), ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61-64.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Das wichtigste Ziel und der wesentliche Inhalt der vorgesehenen Akte beziehen sich auf die Durchführung des Abkommens.

Das Abkommen hat Zielsetzungen und umfasst Komponenten in den Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der technischen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern. Diese Komponenten des Abkommens sind untrennbar miteinander verbunden, ohne dass die eine gegenüber der anderen nebensächlich ist. Grundlage für die Unterzeichnung des Abkommens und seine vorläufige Anwendung waren Artikel 37 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und Artikel 212 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Die vorgesehenen Akte sollten sich daher auf die gleichen materiellen Rechtsgrundlagen stützen.

5. FAZIT

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen sollte sich der vorgeschlagene Beschluss auf Artikel 37 EUV und Artikel 212 Absatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV stützen.

Gemeinsamer Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Union in dem Gemeinsamen Ministerausschuss und dem Gemeinsamen Kooperationsausschuss, die mit dem Abkommen über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits eingesetzt wurden, im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ministerausschusses, der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Kooperationsausschusses und der Geschäftsordnung der vom Gemeinsamen Kooperationsausschuss eingesetzten Unterausschüsse zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 37,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 212 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde am 30. Oktober 2016 in Brüssel unterzeichnet und wird seit 1. April 2017 vorläufig angewendet.
- (2) Nach Artikel 27 Absatz 2 wird ein Gemeinsamer Ministerausschuss und nach Artikel 27 Absatz 3 ein Gemeinsamer Kooperationsausschuss eingesetzt, um die Durchführung des Abkommens zu unterstützen.
- (3) Der Gemeinsame Ministerausschuss und der Gemeinsame Kooperationsausschuss geben sich nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer iv bzw. Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe c jeweils eine Geschäftsordnung. Nach Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer viii setzt der Gemeinsame Kooperationsausschuss Unterausschüsse ein, die ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen.
- (4) Nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii des Abkommens verfügt der Gemeinsame Ministerausschuss über einen gemeinsamen Vorsitz bestehend aus dem Außenminister Kanadas und dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik. Nach Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe c wird der Vorsitz im Gemeinsamen Kooperationsausschuss gemeinsam von einem leitenden Beamten aus Kanada und einem leitenden Beamten aus der Union geführt.
- (5) Zur Gewährleistung der wirksamen Durchführung des Abkommens sollten die Geschäftsordnungen des Gemeinsamen Ministerausschusses, des Gemeinsamen Kooperationsausschusses und der von diesem eingesetzten Unterausschüsse angenommen werden.

- (6) Der Standpunkt der Union im Gemeinsamen Ministerausschuss und im Gemeinsamen Kooperationsausschusses sollte sich daher auf die beigefügten Entwürfe für die Geschäftsordnungen des Gemeinsamen Ministerausschusses, des Gemeinsamen Kooperationsausschusses und der von diesem eingesetzten Unterausschüsse stützen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Der im Namen der Union im Gemeinsamen Ministerausschuss EU-Kanada zu vertretende Standpunkt stützt sich auf den beigefügten Wortlaut der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ministerausschusses.
- (2) Der im Namen der Union im Gemeinsamen Kooperationsausschuss EU-Kanada zu vertretende Standpunkt stützt sich auf den beigefügten Wortlaut der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ministerausschusses und den beigefügten Wortlaut der Geschäftsordnung der Unterausschüsse.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission und die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*